

### Verordnungsentwurf über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Am 11.10.2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vorgelegt (2011/284 (COD)). Der Vorschlag zielt auf die Einführung eines einheitlichen, autonom auszulegenden (vgl. Art. 11 VO-Entwurf) europäischen Kaufvertragsrechts, welches die innerstaatlichen Vertragsrechte der 27 Mitgliedstaaten nicht ersetzen, sondern als **fakultative 28. Vertragsrechtsregelung** in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehen soll. Der sachliche Anwendungsbereich dieses sog. „optionalen Instruments“ erstreckt sich auf Warenkaufverträge, Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Verträge über verbundene Dienstleistungen (vgl. Art. 5 VO-Entwurf) und ist auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt (vgl. Art. 4 VO-Entwurf). In persönlicher Hinsicht kommt die Wahl des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts dann in Betracht, wenn der Verkäufer Unternehmer und der Käufer Verbraucher ist oder wenn alle Parteien Unternehmer sind, sofern es sich bei mindestens einer der Parteien um ein kleines oder mittleres Unternehmen („KMU“) handelt (vgl. Art. 7 VO-Entwurf). Allerdings steht es den Mitgliedstaaten gem. Art. 13 VO-Entwurf frei, das optionale Instrument auch für rein nationale Sachverhalte und/oder für Verträge zwischen Unternehmern, von denen keiner ein KMU ist, zur Verfügung zu stellen. Die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts muss von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart werden (Art. 8 VO-Entwurf).

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission folgt auf eine seit vielen Jahren andauernde Diskussion zum Thema „Europäisches Vertragsrecht“. Unterschiedlich besetzte akademische Forschergruppen haben hierzu verschiedene Modellgesetze vorgelegt: zunächst die von der sog. „Lando-Gruppe“ konzipierten, auf das allgemeine Vertragsrecht beschränkten sog. „Principles of European Contract Law (PECL)“, in der Folge die Modellentwürfe der sog. „study-group“ für verschiedene Vertragstypen, aber auch für gesetzliche Schuldverhältnisse. Die sog. „Acquis-Gruppe“ hat sich darum bemüht, das bereits vorhandene Unionsrecht zu breitflächigen Modellregeln weiterzuentwickeln. Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch der sog. „Draft Common Frame of Reference (DCFR)“ zu nennen, der unter Bezugnahme auf die Forschungsergebnisse der Lando-Gruppe, der Acquis-Gruppe und der study-group das allgemeine Vertragsrecht, das Vertragstypenrecht, das Verbraucherschutzrecht und verschiedene gesetzliche Schuldverhältnisse behandelt. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang das seit vielen Jahren in Kraft befindliche UN-Kaufrecht über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der Verordnungsentwurf über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, der gewisse Inhalte der europäischen Verbraucherrechtsangleichung aufgreift (vgl. den Vorschlag

für eine Richtlinie über die Rechte der Verbraucher – sog. Verbraucherrechterichtlinie –, die vom Rat am 10.10.2011 angenommen wurde), wirft **zahlreiche Fragen** auf (u. a. kollisionsrechtliche Einordnung, Abgrenzung des Anwendungsbereichs, Problematik der einheitlichen Anwendung, weitreichende Vertragskontrolle durch den Richter, Abgrenzung zum Sachenrecht und zum allgemeinen Teil des BGB, umfangreiche Informationspflichten, Verfahren zur Schließung von Regelungslücken in der Verordnung).

Diese und andere Fragen betreffend das Gemeinsame Europäische Kaufrecht, dessen Implementierung von der Europäischen Kommission mit Nachdruck verfolgt wird, sollen auf dem von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Forschungsstelle Europäisches Privatrecht), dem Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg und dem Deutschen Notarinstitut gemeinsam veranstalteten **wissenschaftlichen Symposium am 20.1.2012 in Würzburg** durch Vorträge namhafter Zivilrechtswissenschaftler eingehend analysiert und sodann diskutiert werden.